

7. Anlagen zur Ver- und Bearbeitung von organischen Werkstoffen
- Anlagen zur Herstellung von Sperrholz, Span- und Faserplatten
 - Anlagen zum Beschichten, Lackieren und Tränken
 - Anlagen zur Holzkohleerzeugung
8. Anlagen zur Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Produkten
- Räucheranlagen
 - Tierkörperverwertungsanlagen
 - Anlagen der Leim- und Gelatineproduktion
 - Kaffeeröstereien
 - Mischfutterwerke
 - Anlagen zur Produktion von Hefe und Futtermittel
 - Landwirtschaftliche Trocknungsanlagen
 - Industrielle Tierhaltung
 - Anlagen der Getreidewirtschaft
9. Kommunale und sonstige luftverunreinigende Anlagen und Einrichtungen
- Lager und Umschlagplätze für staubende Güter, insbesondere Kohleumschlagplätze, ab 50 000 t/a Umschlag
 - Agrochemische Zentren
 - Großtankstellen
 - Anlagen mit schadstoffbelastenden Abgasströmen, ab 10 000 m³/h (i. N.)
 - Anlagen und Einrichtungen, in denen Gifte der Abteilung I gelagert oder verarbeitet werden und in die Atmosphäre austreten können
 - Deponien und Beseitigungsanlagen für Abprodukte

**Zweite Verordnung*¹
über den Neubau, die Modernisierung
und Instandsetzung von Eigenheimen
— Eigenheimverordnung —
vom 25. Februar 1987**

Zur Änderung der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Abs. 1 des § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bereitstellung der Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die für Eigenleistungen benötigt werden, gilt die bestätigte Materialliste. Sie ist Bestandteil der Zustimmung. In ihr wird festgelegt, welche Materialien und Ausrüstungsgegenstände durch den VEB Baustoffversorgung und dessen Vertragspartner zu liefern sind oder von anderen Betrieben aus örtlichen Reserven bereitgestellt werden.“

§ 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Bauleistungen von Betrieben die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und für Projektierungsleistungen von da-

für zugelassenen Betrieben und Einrichtungen die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 zu berechnen. Für Elektroinstallationsleistungen sind von Betrieben die für die Bevölkerung geltenden Preise zu berechnen.

(2) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Materialien und Ausrüstungsgegenstände die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Die Lieferer (außer Einzelhandelsbetriebe) haben die Differenzen zu den geltenden Industriepreisen gemäß den Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Für Betriebe gemäß § 2 Abs. 2, die mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, auch wenn der, als Eigentümer vorgesehene Bürger noch nicht bekannt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft und gilt für Eigenheime, mit deren Neubau ab diesem Zeitpunkt begonnen wird.

(2) Gleichzeitig treten

- der § 8 Absätze 1 bis 3 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428),
- die §§ 1 bis 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 zur Eigenheimverordnung (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 6 S. 65) und
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. August 1984 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 28 S. 317)

außer Kraft.

(3) Für bereits im Bau befindliche Eigenheime bleiben die bisherigen Regelungen bis zur Fertigstellung bestehen.

Berlin, den 25. Februar 1987

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. St o p h
Vorsitzender**

**Anordnung
über die Zulassung von Betrieben des Bauwesens
zur Errichtung von Kernkraftwerken
vom 13. Februar 1987**

Zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Erfordernisse der Gebäude und baulichen Anlagen von Kernkraftwerken wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von volkseigenen Kombinat und Betrieben, die Bauleistungen zur Errichtung von Kernkraftwerken vorbereiten und ausführen.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für Staatsorgane.

¹ (Erste) Verordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425)